

Titel der Drucksache:

Aufgaben Amt für Geoinformation

Drucksache

1630/16

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	07.09.2016	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Das Amt für Geoinformation und Bodenordnung führt Bodenordnungsverfahren nach §45 Baugesetzbuch (BauGB) durch. Nach §4 Abs. 1 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) können nicht alle amtlichen Vorgänge eines Bodenordnungsverfahrens durch die Stadt Erfurt wahrgenommen werden, da sie keine amtlichen Vermessungsstellen im Sinne des §4 Abs. 2 ThürVermGeoG sind. Mit Blick auf die aktuelle Haushaltssituation der Stadt Erfurt drängt sich die Frage auf, inwiefern die Aufgaben des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung für den Bereich der Bodenordnung auf die zuständigen Stellen der Kataster- und Vermessungsbehörden oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure übertragen werden können.

- 1) Welche Vor- und Nachteile einschließlich finanzieller Auswirkungen verbinden sich mit der freiwilligen kommunalen Aufgabenwahrnehmung nach § 45 BauGB?
- 2) Erwägt die Stadt Erfurt, vor dem Hintergrund des §13 Thüringer Gesetz über die Grundsätze von Funktional und Verwaltungsreformen-Entwurf (ThürGFVG-E) und dem in Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung, sich der Aufgabenkritik des Landes im Bereich des eigenen Wirkungskreises - hier Übertragung der Aufgabe nach §45 BauGB an das Land – anzuschließen und wenn ja, welche Meinung vertritt die Stadt Erfurt bzgl. der Rückübertragung dieser Aufgabe?
- 3) Wie hoch wird der Bedarf (Umsetzung von Bebauungsplänen) an Umlegungen nach §45 BauGB insbesondere Vollverfahren, von Seiten des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingeschätzt?

Anlagenverzeichnis

25.08.2016, gez. i. A. Poloczek-Becher

Datum, Unterschrift
